

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 5. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 158.570.260,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 186.995.598,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis:

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0,-- EUR

mit einem Fehlbedarf von 28.425.338,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -16.301.953,-- EUR

und dem Gesamtbetrag

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 24.211.543,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 46.102.222,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 21.890.679,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 13.375.000,-- EUR

mit einem
Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von 29.676.953,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

21.890.679,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

19.816.500,-- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Bemerkungen und Anweisungen zum Haushaltsplan werden für die Haushaltsausführung für verbindlich erklärt.

Gießen, 06.02.2009

Dr. Kölb
Stadtkämmerer